

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.978/0001-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER
PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2355
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0002-IV/9/2011

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. II (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 8 und 9):

Nach den Erläuterungen ist eine „taxative Aufzählung der pensionsrechtlichen gesetzlichen Regelungen [gemeint: der Länder]“, aufgrund derer derzeit Landespflegegeld bezogen wird, wegen der Vielzahl solcher Gesetze nicht möglich. § 3 Abs. 1 Z 9 sieht aber eine abschließend formulierte Aufzählung jener landesgesetzlich geregelten Grundleistungen vor, auf Grund derer Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG bestehen soll. Sollte tatsächlich eine bloß beispielhafte Aufzählung dieser landesgesetzlich geregelten Grundleistungen gewollt sein, wäre

dies entsprechend zu formulieren (zB: „ ... einer Rente, Versorgungsrente oder vergleichbaren Leistung“).

Der Verweis auf die jeweils geltenden Fassungen sollte entfallen.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 3):

Auf die Unterschiede in der Regelung der Auszahlung zwischen Abs. 2 und dem vorgeschlagenen Abs. 3 (am Ersten des Folgemonats; „ausgezahlt“ bzw. „ausbezahlt“; Anwendung des § 104 Abs. 2 ASVG) wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 21 (§ 36a):

§ 36a erfasst sowohl Verweisungen in Bundes- als auch in Landesgesetzen (arg. „Gesetze“). Für eine solche Änderung von landesgesetzlichen Bestimmungen besteht keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. § 36a wäre daher auf Bundesgesetze zu beschränken.

Zu Z 22 (§ 48c):

1. Abs. 2 trifft Regelungen über die Änderung rechtskräftig zuerkannter Ansprüche auf Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund erscheint Abs. 1 überflüssig, wenn nicht gar widersprüchlich; er könnte ohne Bedeutungsverlust gestrichen werden. Zumindest sollte in den Erläuterungen angemerkt werden, dass Abs. 1 lediglich klarstellenden Charakter hat und nicht bedeutet, dass solche Bescheide auf Dauer „aufrecht“ (im Sinne von unabänderlich) bleiben (vgl. zB die amtswegige Durchbrechung der Rechtskraft gemäß § 9 Abs. 4 BPGG).

Nach den Erläuterungen zu Abs. 1 sollen auch jene Bescheide „aufrecht bleiben“, die auf Grund der in Abs. 4 vorgesehenen Weiteranwendung der landesgesetzlichen Bestimmungen erst nach dem 1. Jänner 2012 erlassen werden. Der Text des vorgeschlagenen Abs. 1 erfasst diese Fälle allerdings nicht („erlassen wurden“).

2. Nach den Erläuterungen zu Abs. 2 soll § 48b zur Anwendung gelangen. Dies wäre im Gesetz ausdrücklich anzuordnen, da es sich bei § 48b um „Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. 111/2010“ handelt.

3. Die Struktur der Abs. 2 und 3 ist kompliziert und teilweise unklar: Gemäß Abs. 2 Satz 1 ist „von Amts wegen“ ein Anspruch auf Pflegegeld nach dem BPGG einzuräumen; gemäß Abs. 2 Satz 2 „ist“ dieser Anspruch „rechtskräftig zuerkannt“.

Abs. 3 erklärt Ansprüche nach den landesgesetzlichen Regelungen als „rechtskräftig eingestellt“. Der Inhalt der Abs. 1 bis 3 könnte durch eine einzelne Bestimmung folgender Art ersetzt werden:

„Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 rechtskräftig zuerkannte Ansprüche auf Pflegegeld nach den die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen gelten mit 1. Jänner 2012 als Ansprüche auf Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz in Höhe jener Stufe, die der bisherigen Stufe entspricht; § 48b Abs. xy ist sinngemäß anzuwenden.“

4. In Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass sich diese Regelung nur auf Verfahren nach den die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen bezieht.

Es wird angeregt, aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich im Gesetz anzuordnen, dass die PVA in anhängigen Verfahren an die Stelle der bisherigen Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 Z 8 und 9 BPGG tritt.

Zu Z 23 (§ 49 Abs. 17 bis 20):

1. Die Landespflegegeldgesetze enthalten teilweise Regelungen, die über den in Art. 1 vorgeschlagenen Kompetenztatbestand „Pflegegeldwesen“ hinaus gehen. Um eine Anordnung der Aufhebung dieser Regelungen zu vermeiden, sollte in Abs. 17 die Wortfolge „die Angelegenheiten des Pflegegeldes regelnden Landesgesetze“ durch die Wortfolge „die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt werden.

2. Soweit nach geltender Rechtslage (Art. I BPGG) eine Zuständigkeit des Bundes zur Vollziehung besteht, können Maßnahmen, die für die Vollziehung des BPGG idF des Entwurfes erforderlich sind, bereits nach geltender Rechtslage gesetzt werden. Soweit sich Abs. 20 (auch) auf die Vollziehung der die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen bezieht, überschreitet die Vornahme ärztlicher Begutachtungen jedenfalls die Ermächtigung des Art. 150 Abs. 2 B-VG und wäre dafür eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung (im Rahmen des in Art. 1 vorgeschlagenen Art. 151 Abs. 45 B-VG) erforderlich.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Für die Grobgliederung von Sammelnovellen sind arabische Ziffern zu verwenden (Pkt. 2.5.6.2 der Layout-Richtlinien¹).

Zu Art. II (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):

Allgemeines:

Aus gegebenem Anlass sollte in § 3 Abs. 1 Z 4 lit. e – sowie zweckmäßigerweise auch in § 11 Abs. 1 Z 6 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes – der Ausdruck „Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG 1953)“ durch den Ausdruck „Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG“ ersetzt werden.

Zum Einleitungssatz:

Es hätte zu lauten: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird ...“.

Zu Z 13 (§ 23 Abs. 4):

Statt „analog“ könnte es besser „nach Maßgabe von“ heißen.

Zu Z 19 (§ 33 Abs. 5):

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung; sie sollte daher in § 48c geregelt werden.

Die letzten beiden Beistriche sollten entfallen.

Zu Z 22 (§ 48c):

In Abs. 5 sollte die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ entfallen.

In Abs. 7 sollte die Wortfolge „des bisherigen Landespflegegeldträgers“ durch die Wortfolge „nach den die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt werden.

In Abs. 9 sollte die Wortfolge „vom bisher zuständigen Entscheidungsträger“ durch die Wortfolge „von dem mit Ablauf des 31. Dezember 2011 zuständigen Entscheidungsträger“ ersetzt werden.

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 23 (§ 49 Abs. 17 bis 20):

In Abs. 20 sollte es in Anlehnung an Art. 150 Abs. 2 B-VG besser wie folgt lauten: „... die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 erforderlich sind, können von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 folgenden Tag an ...“.

Zu Art. III (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):Zum Einleitungssatz:

Es hätte zu lauten: „... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“.

Zu Art. III Z 2 (§ 13d Abs. 5):

Statt „vorübergehender“ sollte besser von „zeitweiliger“ Verhinderung die Rede sein (vgl. Art. 73 Abs. 1 B-VG).

Zu Art. III Z 3 (§ 54 Abs. 14):

Es sollte lauten: „... mit der Maßgabe in Kraft, dass § 13d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 ...“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Als Kompetenzgrundlage des Art. 2 wäre der in Art. 1 vorgeschlagene Art. 10 Abs. 1 Z 11 (Pflegegeldwesen) ivm. Art. 150 Abs. 2 B-VG anzuführen.

Art. 3 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes) sieht eine Verlängerung der Funktionsperiode des Behindertenanwaltes und die Einrichtung eines Stellvertreters des Behindertenanwaltes vor. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für solche Regelungen gründet in Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“).

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

11. Mai 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	nP4P36jPy7bd+IL5w6M3su5pbWtsl1vsWRK5anoUXOcfXJOc2FHVrE822LprqU9jXiaCle3MvrpHrRZgr5hi61J+SScejgmid0h3e80lyHnJ8hs6r7RVfMZnrtyq4z7eETCaAo+c4fZ4N/T1g69Gb0IH59RXum675I4jEkVuoY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-12T08:31:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	